



Code of Conduct

Datenschutz-Grundverordnung - Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner)

Stand: 23.08.2019

**Fachverband Unternehmensberatung
und Informationstechnologie**

Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien

T 05 90 900-3540 | F 05 90 900-3178

E ubit@wko.at

W <http://www.ubit.at>

PRÄAMBEL

Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) der Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung der Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG). Gem. § 47 Abs. 1 iVm. § 43 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz (WKG) hat der Fachverband UBIT im eigenen Wirkungsbereich die fachlichen Interessen dieser Berufsgruppe zu vertreten, was deren rechtliche Beratung und Information einschließt.

Der Fachverband UBIT hat diese Verhaltensregeln gem. Art 40 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der betroffenen Berufsgruppe erstellt (im Folgenden „Verhaltensregeln“). Insbesondere mit Blick auf Einzelunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sollen die Verhaltensregeln eine wirksame Anwendung der DSGVO erleichtern und Rechtsunsicherheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beseitigen.

Die Bestimmungen des österreichischen Bilanzbuchhaltungsgesetzes führen in einigen Verarbeitungsbereichen zu Besonderheiten, weshalb eine branchenspezifische Präzisierung für eine ordnungsgemäße Anwendung der DSGVO erforderlich ist.

Abkürzungen (z.B. „DSGVO“ statt „Datenschutz-Grundverordnung“) werden jeweils an vorheriger Stelle in den Verhaltensregeln erläutert. Wird ein Paragraph ohne Gesetzesverweis angeführt (z.B. „§ 3“), ist damit der jeweilige Paragraph dieser Verhaltensregeln gemeint. Wird ein Absatz ohne Gesetzesverweis und ohne Paragraph angeführt, ist der jeweilige Absatz desselben Paragraphen dieser Verhaltensregeln gemeint (z.B. „Abs. 2“).

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Verhaltensregeln betreffen ausschließlich Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß BiBuG und beschränken sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Inland. Der Fachverband UBIT ist als „Verband oder andere Vereinigung“ zu qualifizieren, der gem. Art 40 DSGVO berechtigt ist, die Bilanzbuchhaltungsberufe zu vertreten.
- (2) Die Verhaltensregeln gelten für jene natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die gemäß BiBuG zur Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes berechtigt sind (im Folgenden: „Berufsberechtigte“) und sich den Verhaltensregeln durch Erklärung gem. § 7 Abs. 2 unterwerfen.

§ 2. Datenverarbeitungen der Bilanzbuchhaltungsberufe

- (1) Die Berufsberechtigten nehmen im Rahmen ihrer Berufsausübung unterschiedliche Tätigkeiten vor, bei denen unter anderem personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise von ihren privatrechtlichen Auftraggebern gemäß BiBuG (im Folgenden „Kunden“). Abhängig von den konkreten Umständen einer Datenverarbeitung sind die Berufsberechtigten dabei entweder als Verantwortliche gem. Art 4 Z 7 DSGVO, als gemeinsame Verantwortliche gem. Art 26 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gem. Art 4 Z 8 DSGVO einzustufen. Ausschlaggebend für diese Abgrenzung ist, ob ein Berufsberechtigter selbst (entweder allein oder als gemeinsamer Verantwortlicher) über die Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung entscheidet, wobei für diese Auslegung jeweils auch Unionsrecht und das Recht eines Mitgliedstaats maßgeblich sind.
- (2) Insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges gemäß BiBuG sind Berufsberechtigte bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich als Verantwortliche zu qualifizieren. Grund dafür ist der Umstand, dass Berufsberechtigte gem. § 33 Abs. 1 BiBuG dazu verpflichtet sind, ihren Beruf „*gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich und unabhängig und unter Beachtung der in diesem Hauptstück und der in der Ausübungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen auszuüben*“. Festzuhalten ist, dass Tätigkeiten gemäß BiBuG nicht im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses gem. Art 28 DSGVO vorgenommen werden dürfen, da ein solches voraussetzt, dass Verarbeitungen ausschließlich im Auftrag und auf Weisung eines Kunden erfolgen. § 36 BiBuG normiert dem widersprechend ausdrücklich: „*Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme*

eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde.“ Die Pflicht der Bilanzbuchhaltungsberufe, ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich, unabhängig und weisungsfrei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, ist somit nicht mit den Pflichten eines Auftragsverarbeiters gem. Art 28 DSGVO vereinbar.

- (3) Bei Tätigkeiten im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß BiBuG sind Berufsberechtigte bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich regelmäßig nicht als gemeinsame Verantwortliche gem. Art 26 DSGVO zu qualifizieren. Grund dafür ist der Umstand, dass Berufsberechtigte gem. § 33 Abs. 1 BiBuG verpflichtet sind, ihren Beruf „gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich und unabhängig und unter Beachtung der in diesem Hauptstück und der in der Ausübungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen auszuüben“. Die Pflicht der Bilanzbuchhaltungsberufe, ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich, unabhängig und weisungsfrei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, ist somit regelmäßig nicht mit einer gemeinsamen Verantwortlichkeit vereinbar, die eine wesentliche Entscheidungsbefugnis anderer Beteiligter über die Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung voraussetzt.

§ 3. Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen gem. Art 4 Z 1 DSGVO

- (1) Berufsberechtigte verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß BiBuG regelmäßig personenbezogene Daten gem. Art 4 Z 1 DSGVO.
- (2) Neben personenbezogenen Daten von Kunden verarbeiten Berufsberechtigte insbesondere bei Tätigkeiten gem. §§ 2 bis 4 BiBuG auch personenbezogene Daten von Dritten, deren Daten Berufsberechtigte von ihren Kunden erhalten (z.B. von Arbeitnehmern oder Geschäftspartnern der Kunden, deren Daten z.B. in diversen Rechnungsbelegen aufscheinen).
- (3) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO betreffen, können unter Umständen auf eine Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO gestützt werden. Die Einholung und Administrierung dieser Einwilligungen ist für Berufsberechtigte jedoch regelmäßig mit einem unverhältnismäßigen und kaum durchführbaren wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwand verbunden (insbesondere für Einzelunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen), da vor Aufnahme der geplanten Datenverarbeitungen entsprechende Einwilligungen von jeweils allen

Arbeitnehmern, Lieferanten und Geschäftspartnern sämtlicher Kunden eingeholt werden müssten.

- (4) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO betreffen, könnten unter Umständen auf die Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO gestützt werden. Datenverarbeitungen von Berufsberechtigten betreffen jedoch neben Kunden regelmäßig auch Personen, die nicht selbst Partei von Verträgen über Tätigkeiten gemäß BiBuG sind (etwa die Arbeitnehmer, Lieferanten oder Geschäftspartner von Kunden, deren personenbezogene Daten in z.B. Rechnungen, Belegen oder Lohnzetteln erfasst werden). Aus diesem Grund ist eine Datenverarbeitung auf dieser Rechtsgrundlage hinsichtlich dieser Personen regelmäßig rechtlich unzulässig.
- (5) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO betreffen, können regelmäßig auf ein berechtigtes Interesse gem. Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO gestützt werden. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:
- a. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gem. Art 1 Abs. 2 DSGVO ist insbesondere mit dem Recht der Berufsberechtigten auf freie Gewerbsausübung abzuwägen. Das Recht, das Gewerbe im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen des BiBuG auszuüben, ist dabei insbesondere geschützt durch Art 6 Abs. 1 Staatsgrundgesetz (StGG), Art 15 und Art 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und Art 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
 - b. Berufsberechtigte können ihren Beruf in der gesetzlich vorgesehen Weise nur dann ausüben, wenn sie ihre Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 auf mindestens eine der taxativ aufgezählten Rechtsgrundlagen des Art 6 DSGVO stützen können.
 - c. Bei der Beurteilung der Interessenabwägung ist insbesondere auch zu berücksichtigen, welche sonstigen Rechtsgrundlagen des Art 6 DSGVO für

Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 herangezogen werden können und mit welchen Interessensbeeinträchtigungen diese gegebenenfalls verbunden sind.

- d. Können Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 aufgrund einer rechtlichen Unmöglichkeit oder einer unverhältnismäßigen Interessenbeeinträchtigung auf keine andere Rechtsgrundlage als auf Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO gestützt werden (siehe Abs. 3 und Abs. 4), ist dies bei einer Abwägung zu Gunsten des Rechts auf freie Gewerbsausübung zu berücksichtigen.
- e. Interessen oder Rechte der betroffenen Person, die besonders schützenswert sind, sind bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Rechts auf Datenschutz zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- f. Die Kunden der Berufsberechtigten („Dritte“ iSd Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO) sind zur Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Vorgaben und zur Verrichtung öffentlicher Abgaben verpflichtet und haben diesbezüglich ein schützenswertes Interesse. Dass die Kunden diesen Pflichten regelmäßig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ohne die Beiziehung von entsprechenden Experten (z.B. eines Berufsberechtigten) nachkommen können, ist bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Rechts auf freie Gewerbsausübung zu berücksichtigen.
- g. Verarbeitungen gem. Abs. 2 sind jeweils zur ordnungsgemäßen Verrichtung öffentlicher Abgaben notwendig und erfüllen so ein öffentliches Interesse. Der Umstand, dass Berufsberechtigte in Erfüllung handels-, steuer- und abgabenrechtlicher Pflichten ausschließlich gesetzlich vorgegebene Daten verarbeiten, ist bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Rechts auf freie Gewerbsausübung zu berücksichtigen.
- h. Die spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen gem. § 4 Abs. 7 lit a bis d dieser Verhaltensregeln sind bei der Interessenabwägung Gunsten des Rechts auf freie Gewerbsausübung zu berücksichtigen.

§ 4. Besondere Kategorien von Daten gem. Art 9 DSGVO

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO sind besonders schützenswert. Dazu zählen beispielsweise Gesundheitsdaten oder Daten, aus denen

eine ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen.

- (2) Berufsberechtigte verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß BiBuG regelmäßig besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO, wie beispielsweise bei der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben gem. § 2 Abs.1 Z 7 BiBuG bzw. § 4 Abs. 1 Z 2 BiBuG (z.B. Daten zur Gesundheit bei der Erfassung von Krankheitstagen, Daten zur Entgeltfortzahlung oder Daten zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen bei der Erfassung von Feiertagen oder Kantinenrücksichtnahmen).
- (3) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 können gegebenenfalls auf eine ausdrückliche Einwilligung gem. Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO gestützt werden. Die Einholung und Administrierung derartiger Einwilligungen ist für Berufsberechtigte jedoch regelmäßig mit einem unverhältnismäßigen und kaum durchführbaren wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwand verbunden (insbesondere für Einzelunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen), da vor Aufnahme einer geplanten Datenverarbeitung entsprechende Einwilligungen von jeweils allen Arbeitnehmern, Lieferanten und Geschäftspartnern sämtlicher Kunden eingeholt werden müssten.
- (4) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 sind gem. Art 9 Abs. 2 lit g DSGVO zulässig, wenn sie
 - a. auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaates,
 - b. das in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht,
 - c. den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt,
 - d. angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht und
 - e. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sind.
- (5) Zu Abs. 4 lit a: Datenverarbeitung gem. Abs. 2, die im Rahmen des Berechtigungsumfangs gem. §§ 2 bis 6 BiBuG vorgenommen werden, erfolgen auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaates.
- (6) Zu Abs. 4 lit b: Das BiBuG regelt den auf das notwendige Maß beschränkten Berechtigungsumfang, der zur Verrichtung öffentlicher Abgaben und zur Erfüllung

handels-, steuer- und abgabenrechtlicher Pflichten durch die Kunden erforderlich ist und steht somit in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel.

- (7) Zu Abs. 4 lit c: Das BiBuG entspricht den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art 5 DSGVO und wahrt so den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz.
- (8) Zu Abs. 4 lit d: Als angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind insbesondere vorgesehen
- a. die öffentliche Bestellung bzw. Anerkennung der Berufsberechtigten gem. § 6 BiBuG,
 - b. die besondere Vertrauenswürdigkeit der Berufsberechtigten gem. § 8 BiBuG,
 - c. die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Berufsberechtigten gem. § 39 BiBuG und
 - d. die gesetzlichen Aussageverweigerungsrechte der Berufsberechtigten, insbesondere gem. § 49 Abs. 1 Z 2 AVG, § 171 Abs. 1 lit c BAO, § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO, § 157 Abs. 1 Z 2 StPO iVm § 39 Abs. 3 BiBuG und § 104 Abs. 1 lit d FinStrG.
- (9) Zu Abs. 4 lit e: Die Beratungen und Tätigkeiten der Berufsberechtigten gemäß BiBuG und insbesondere Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 sind regelmäßig aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich. Bei der vorzunehmenden Erforderlichkeitsprüfung sind unter anderem folgende Umstände zu berücksichtigen:
- a. Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 sind erforderlich für die Administrierung und damit das Funktionieren verschiedenster öffentlicher Bereiche (z.B. das Steuer- und Abgabewesen oder die Erfassung von Krankheitstagen und Entgeltfortzahlungen für das Kranken- und Sozialversicherungswesen). In Entsprechung zahlreicher gesetzlicher Vorgaben müssen entsprechende Datenverarbeitungen dabei von vielen unterschiedlichen Beteiligten vorgenommen werden (Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Krankenkassen, etc.). Ein besonderes öffentliches Interesse, dass diese Datenverarbeitungen auch von Berufsberechtigten vorgenommen werden, ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Beteiligten typischerweise ohne die Beiziehung sachkundiger Experten regelmäßig nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise in

der Lage sind, ihren gesetzlichen Pflichten vorschriftsmäßig nachzukommen und z.B. ihre öffentlichen Abgaben ordnungsgemäß zu entrichten.

b. Obwohl das Einhalten gesetzlicher Vorschriften oftmals gleichzeitig auch den Partikularinteressen von Rechtsunterworfenen entspricht (insbesondere zur Vermeidung von Verwaltungsstrafen), steht bei Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 regelmäßig ein öffentliches Interesse als Zweck der Verarbeitung im Vordergrund. Öffentliche Interessen sind Interessen, die der Gemeinschaft dienen, insb auch die Steuergerechtigkeit.¹ Etwaige Verwaltungsstrafen dienen wiederum nur der Durchsetzung eines öffentlichen Zwecks, z.B. der Finanzierung des öffentlichen Sektors durch Steuerzahlungen.

c. Ein öffentliches Interesse ist immer auch dann gegeben, wenn die Partikularinteressen einer unbestimmten Vielzahl von Personen betroffen sind. Derartige Partikularinteressen sind z.B. die der:

- Arbeitnehmer an gesetzeskonformen Arbeitnehmerveranlagungen gem. § 2 Abs. 1 Z 3 bzw. § 4 Abs. 1 Z 3 BiBuG,
- Arbeitgeber an gesetzeskonformen Entgeltfortzahlungen für Arbeitnehmer gem. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Arbeitsunfall,
- Kunden der Berufsberechtigten an Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 Z 3 BiBuG

Eine Interessenabwägung des öffentlichen Interesses gegenüber allfällig betroffenen Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen ist demnach bereits aus den jeweilig zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen.

d. Können Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 aufgrund einer rechtlichen Unmöglichkeit oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Aufwandes auf keine andere Rechtsgrundlage als auf Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO gestützt werden (siehe etwa Abs. 3), ist dies bei der

¹ Vgl auch Weichert in *Kühling/Buchner* DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung, Art 9 Rz 90.

Erforderlichkeitsprüfung zu Gunsten des Vorliegens eines erheblichen öffentlichen Interesses besonders zu berücksichtigen.

§ 5. Zeitliche Begrenzung der Datenverarbeitungen

Speicherfristen

- (1) Gemäß dem Grundsatz der „Datenminimierung“ (Art 5 Abs. 1 lit c DSGVO) müssen Datenverarbeitungen auf jenes Maß eingeschränkt werden, das für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Diese Einschränkung ist sowohl im Umfang („Zweckbindungsgrundsatz“) als auch hinsichtlich der Dauer (Grundsatz der „Speicherbegrenzung“) zu beachten. Allgemein ergibt sich für Unternehmen die Notwendigkeit, personenbezogene Daten zu verarbeiten, etwa aus vertraglichen Vereinbarungen, berechtigten Interessen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, wie insbesondere dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder der Bundesabgabenordnung (BAO). Regelmäßig sind es Berufsberechtigte gemäß BiBuG, die von Unternehmen mit der Bearbeitung und Aufbewahrung von Dokumenten beauftragt werden und so in Erfüllung ihres Mandats zur eigenverantwortlichen Verarbeitung und Speicherung von Daten verpflichtet sind.
- (2) Berufsberechtigte sind so beispielsweise verpflichtet zur Speicherung der Daten
- a. gem. § 52c BiBuG für eine Dauer von 5 Jahren, sofern andere Vorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist erfordern,
 - b. gem. § 132 BAO für eine Dauer von 7 Jahren, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt,
 - c. gem. § 207 BAO für eine Dauer von 10 Jahren, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Abgabenverkürzung geendet hat (gem. § 209 BAO verlängert sich diese Verjährungsfrist, wenn nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen unternommen werden, um deren Dauer),
 - d. gem. § 11 Abs. 2 letzter Satz UStG für eine Dauer von 7 Jahren,
 - e. gem. § 18 Abs. 10 UStG für eine Dauer von 22 Jahren,
 - f. gem. § 212 UGB für eine Dauer von 7 Jahren, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt (davon umfasst sind auch „Geschäftsbriefe“, also etwa geschäftliche E-Mail-Korrespondenz),
 - g. gem. § 41a ASVG für die in der BAO normierten Aufbewahrungsfristen,

h. gem. GLBG für eine Dauer von 7 Monaten, die zur Abwehr von etwaigen Rechtsansprüchen wegen Diskriminierung erforderlich sind.

- (3) Darüber hinaus müssen Daten solange aufbewahrt werden, wie sie für ein drohendes oder anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer oder der Berufsberechtigte Parteistellung hat, von Bedeutung sind (z.B. bei einer Außenprüfung gem. §§ 147 ff BAO oder bei Beschwerdeverfahren gegen Bescheide gem. § 92 BAO)
- (4) Unzulässig sind pauschale, nicht näher begründete Aufbewahrungsdauern (wie z.B. *„30 Jahre Speicherdauer gemäß allgemeiner Verjährungsfrist nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“*). Gewählte Speicherdauern müssen im Einzelfall durch einen konkreten Anspruch dargelegt werden können.
- (5) Im konkreten Fall müssen Berufsberechtigte die Speicherdauer in Entsprechung des Datenminimierungsgrundsatzes eigenständig und eigenverantwortlich festlegen, etwa durch Erstellung eines Löschkonzepts. Dieses Löschkonzept hat zu umfassen: eine Kategorisierung von Daten nach Rechtsgrundlage und Frist der Löschung, eine konkrete Ausweisung der Fristen zur Löschung sowie eine Beschreibung der Löschrprozesse für automationsunterstützte Datenverarbeitung und manuell geführte Akte.

Datensicherung

- (6) Um die Verfügbarkeit von Systemen, Diensten und personenbezogenen Daten auch bei physischen oder technischen Zwischenfällen zu gewährleisten, müssen Berufsberechtigte regelmäßig Datensicherungen durchführen und ein Wiederherstellungskonzept definieren.
- (7) Insbesondere bei Sicherungen ist die Einhaltung zulässiger Speicherdauern regelmäßig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da eine nach Informationsinhalten differenzierte Löschung von Datensätzen in den Sicherungen oftmals mit großem organisatorischen und technischen Aufwand verbunden ist. Löschungen von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen dementsprechend gem. § 4 Abs. 2 DSGVO nicht unverzüglich vorgenommen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden können. Die Verarbeitung der so über die

eigentlich zulässige Speicherdauer hinaus erfassten Daten muss dabei jedoch mit der Wirkung nach Art 18 Abs. 2 DSGVO eingeschränkt werden.

Anonymisierung

- (8) Mit Ablauf der zulässigen Speicherdauer sind betroffene Datenverarbeitungen einzustellen und gespeicherte Daten zum technisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Als gelöscht gelten auch solche Daten, die durch Entfernung des Personenbezugs anonymisiert wurden.
- (9) Festzuhalten ist, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann als anonymisiert gelten, wenn der Personenbezug tatsächlich nicht mehr wiederhergestellt werden kann. Da selten gänzlich ausschließbar ist, dass Daten denkunmöglich jemals wieder der entsprechenden Person zugeordnet werden können, reicht es für eine Anonymisierung (und damit für die Einhaltung einer Speicherbegrenzung) aus, wenn die Rekonstruktion des Personenbezugs nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

§ 6. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Berufsberechtigte haben gemäß Art 32 DSGVO und § 6 DS-G unter Berücksichtigung der konkreten Umstände einer Datenverarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Berufsberechtigte verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten gem. BiBuG unterschiedliche Datenarten, darunter besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO (siehe dazu §§ 3 und 4). Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird nach Art und Umfang des Betriebs des Berufsberechtigten eingerichtet. Dabei ist auch auf die technischen Möglichkeiten der Empfänger Bedacht zu nehmen.

§ 7. Informationspflichten

- (1) Die Informationspflichten gem. Art 13 und Art 14 DSGVO gelten für Berufsberechtigte in ihrer Rolle als Verantwortliche gem. Art 4 Z 7 DSGVO (siehe dazu § 2 Abs. 2).
- (2) Berufsberechtigte können sich im Rahmen ihrer Berufsausübung regelmäßig auf die Ausnahmebestimmung des Art 14 Abs. 5 lit b DSGVO stützen, da diese Informationen jeweils allen Arbeitnehmern, Lieferanten und Geschäftspartnern sämtlicher Kunden

erteilt werden müssten, was für Berufsberechtigte in der Regel mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

- (3) Neben den in Abs. 2 genannten Fällen können Berufsberechtigte im Einzelfall gem. Art 14 Abs. 5 lit d DSGVO von ihrer Informationspflicht gem. Art 14 Abs. 1 bis 4 befreit sein, wenn sie gem. § 39 BiBuG zur berufsmäßigen Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet sind. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus.
- (4) Von der Befreiung der Informationspflicht gem. Abs. 2 und Abs. 3 unberührt bleiben die etwaigen Informationspflichten der Kunden der Berufsberechtigten. Die Kunden müssen Betroffene über den jeweils beauftragten Berufsberechtigten als Empfänger gem. Art 13 Abs. 1 lit e DSGVO informieren.

§ 8. Anwendbarkeit der Verhaltensregeln

- (1) Berufsberechtigte, die in den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Verhaltensregeln fallen und nicht gemäß § 10 Abs. 7 lit h von deren Anwendbarkeit ausgeschlossen sind, haben die Möglichkeit, sich den Verhaltensregeln und den damit verbundenen Rechtsfolgen durch Erklärung gemäß Abs. 2 zu unterwerfen.
- (2) Durch Erklärung verpflichten sich Berufsberechtigte, die Verhaltensregeln in ihrer aktuellen Form bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß BiBuG einzuhalten. Die Erklärung hat zumindest zu umfassen
 - a. die ausdrückliche Aussage, sich zur Anwendung der Verhaltensregeln zu verpflichten,
 - b. den Namen oder die Firma des Berufsberechtigten,
 - c. den Sitz oder die Geschäftsanschrift,
 - d. die firmenmäßige Zeichnung,
 - e. die Kontaktdaten (E-Mail, Anschrift, Telefonnummer) des Berufsberechtigten.
- (3) Ein Muster für eine Erklärung gem. Abs. 2 ist den Verhaltensregeln als Anlage 1 angeschlossen.
- (4) Eine Erklärung gemäß Abs. 2 ist an den Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie per E-Mail an die Adresse ubit@wko.at zu übermitteln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wird dem Berufsberechtigten eine Bestätigung über die Anwendbarkeit der Verhaltensregeln

per E-Mail an die bekanntgegebenen Kontaktdaten übermittelt. Ab Zugang dieser Bestätigung sind die Verhaltensregeln für den Berufsberechtigten verpflichtend.

- (5) Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie führt ein konstitutives öffentliches Verzeichnis der Berufsberechtigten, die sich den Verhaltensregeln durch Erklärung gemäß Abs. 2 unterworfen haben.
- (6) Über Änderungen der Verhaltensregeln werden Berufsberechtigte, die in dem konstitutiven Verzeichnis gemäß Abs. 4 geführt werden, über die von ihnen bekanntgegebenen Kommunikationswege zwei Wochen vor In-Geltung-Treten der Änderungen informiert.

§ 9. Austritt aus den Verhaltensregeln

- (1) Ein Austritt aus den Verhaltensregeln erfolgt entweder durch
 - a. Erlöschen der Berufsberechtigung,
 - b. Austrittserklärung gemäß § 8 Abs. 3,
 - c. Ausschluss gemäß § 10 Abs. 7 lit h,
 - d. ein Ruhen der Berufsberechtigung ab einer Dauer von zwölf Monaten oder
 - e. Entscheidung der Überwachungsstelle gem. § 9 bei Nichtbezahlung der vorgeschriebenen Kosten trotz erfolgter Mahnung.
- (2) Die Verhaltensregeln sind ab dem Austritt eines Berufsberechtigten für diesen nicht mehr anwendbar. Dies hat keine Auswirkung auf die Anwendbarkeit der Verhaltensregeln auf Handlungen, die vor dem Austritt gesetzt wurden.
- (3) Durch Übermittlung einer Austrittserklärung an den Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie per E-Mail an die Adresse ubit@wko.at können Berufsberechtigte aus den Verhaltensregeln austreten. Die Erklärung hat zumindest zu umfassen
 - a. die ausdrückliche Aussage, aus den Verhaltensregeln austreten zu wollen,
 - b. den Namen oder die Firma des Berufsberechtigten,
 - d. den Sitz oder die Geschäftsanschrift,
 - e. die firmenmäßige Zeichnung,

- (4) Ein Muster für eine Erklärung gem. Abs. 3 ist den Verhaltensregeln als Anlage 2 angeschlossen.
- (5) Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie hat einen Vermerk über den Austritt eines Berufsberechtigten in das konstitutive Verzeichnis gemäß § 7 Abs. 5 aufzunehmen.

§ 10. Überwachungsstelle für Verhaltensregeln

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln wird eine unabhängige, von der Datenschutzbehörde akkreditierte Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 DSGVO und der Überwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung eingerichtet. Diese Überwachungsstelle ist derzeit _____.
- (2) Bei Wegfall einer gemäß Abs. 1 eingerichteten Überwachungsstelle hat der Fachverband UBIT für eine zeitnahe Bestellung einer neuen Überwachungsstelle zu sorgen.
- (3) Ab Abwendbarkeit der Verhaltensregeln gemäß § 7 Abs. 4 ist die Überwachungsstelle berechtigt, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Verhaltensregeln zu überwachen und die Anwendung der Verhaltensregeln durch die Berufsberechtigten regelmäßig zu überprüfen. Dies beinhaltet für Berufsberechtigte die Verpflichtung
 - a. Anordnungen der Überwachungsstelle nachzukommen,
 - b. der Überwachungsstelle auf Anfrage Informationen bereitzustellen oder geeignete Dokumente und Urkunden vorzulegen, die die Einhaltung der Verhaltensregeln nachweisen,
 - c. Anfragen der Überwachungsstelle zu beantworten,
 - d. an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, welches die Überwachungsstelle gegebenenfalls aufgrund einer bei ihr eingelangten Beschwerden gemäß § 10 Abs. 1 einleitet.
- (4) Geht die Überwachungsstelle davon aus, dass ein Berufsberechtigter gegen die Bestimmungen der Verhaltensregeln verstößt oder wird gegen ihn eine Beschwerde gemäß § 10 Abs. 1 eingebracht, hat die Überwachungsstelle den Berufsberechtigten über den Sachverhalt zu informieren und zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Sofern es zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist, kann die

Überwachungsstelle durch sonstige Beweisaufnahmen weitere Informationen beim Beschwerdeführer oder Beschwerdegegner einholen.

- (5) Die Überwachungsstelle ist berechtigt, Verstöße, Stellungnahmen oder sonstige Beweisaufnahmen der Datenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 11. Beschwerdeverfahren

- (1) Natürliche Personen können Beschwerden über Verstöße gegen die Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, auf die die Verhaltensregeln von Berufsberechtigten angewendet werden, bei der Überwachungsstelle einbringen.
- (2) Von einer Beschwerde gem. Abs. 1 unberührt bleibt das Recht auf Anrufung von Gerichten und das Recht der Beschwerdeführung bei der Datenschutzbehörde.
- (3) Beschwerden gem. Abs. 1 sind bei der Überwachungsstelle einzubringen per E-Mail an: _____@_____ oder per Post an: Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Die Beschwerde hat mindestens zu umfassen
- a. einen Nachweis der Identität der beschwerdeführenden natürlichen Person,
 - b. die Bezeichnung des Berufsberechtigten, gegen den Beschwerde erhoben wird,
 - c. der vorgeworfene Vorstoß des Berufsberechtigten gegen die Verhaltensregeln,
 - d. Kontaktinformationen der beschwerdeführenden natürlichen Person.
- (4) Ein Muster für eine Beschwerde gem. Abs. 3 ist den Verhaltensregeln als Anlage 3 angeschlossen.
- (5) Nach Einlangen der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und der Berufsberechtigte drei Monate Zeit, um eine Einigung zu erzielen und die Überwachungsstelle über diese zu informieren. Kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, hat die Überwachungsstelle innerhalb eines weiteren Monats Zeit, über die Beschwerde zu entscheiden.
- (6) Stellt die Überwachungsstelle in ihrer Entscheidung eine Verletzung der Verhaltensregeln durch einen Berufsberechtigten fest, hat sie Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln verlässlich und endgültig abzustellen und eine Wiederholung zu vermeiden. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen

ist den Berufsberechtigten eine angemessene Frist zu setzen. Als Maßnahmen können vorgesehen werden

- e. die Erteilung von Auflagen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses von den Verhaltensregeln, wenn die Einhaltung der Auflagen nicht nachgewiesen wird,
- f. Anleitungen bzw. Anweisungen, die ein regelkonformes Verhalten ermöglichen,
- g. die Feststellung über die nicht regelkonforme Verhaltensweise, verbunden mit einer Ursachenfeststellung sowie Lösungsvorschläge für deren Beseitigung, sowie
- h. der vorläufige oder - im Falle der Wiederholung oder bei schwerwiegenden Verstößen - endgültige Ausschluss von den Verhaltensregeln mit Wirkung gemäß § 8 Abs. 2.

(7) Das Erheben einer Beschwerde ist für den Beschwerdeführer kostenfrei. Sonstige Kosten, die durch die Verfahrensführung entstehen oder mit dieser in Verbindung stehen, tragen der Beschwerdeführer und der Berufsberechtigte selbst.

(8) Eine Beschwerde kann in derselben Sache nicht gleichzeitig bei der Überwachungsstelle und der Datenschutzbehörde anhängig sein. Erlangt die Überwachungsstelle Kenntnis davon, dass bei der Datenschutzbehörde ein Verfahren in derselben Sache geführt wird, ist das Verfahren bei der Überwachungsstelle mit dieser Begründung einzustellen.

Anlage 1 - Muster: Erklärung zur Anwendung der Verhaltensregeln

Erklärung zur Anwendung der Verhaltensregeln

Folgende Erklärung bezieht sich auf die datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie gemäß Art 40 Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „Verhaltensregeln“).

Der Berufsberechtigte erklärt, sich zur Anwendung der Verhaltensregeln zu verpflichten und diese in ihrer jeweils aktuellen Form bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz einzuhalten.

Ab Zugang der Bestätigung dieser Erklärung durch den Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie sind die Verhaltensregeln für den Berufsberechtigten verbindlich.

Die Kosten des Beitritts sowie die laufenden Kosten sind in einer separaten Gebührenordnung festgelegt und bilden einen Bestandteil dieser Erklärung.

Angaben zum Berufsberechtigten	
Name:	
Sitz oder Geschäftsanschrift:	
.....	
Kontaktdaten des Berufsberechtigten:	
- Anschrift:	
- E-Mail:	
- Telefon:	
..... Firmenmäßige Zeichnung des Berufsberechtigten Ort, Datum

Anlage 2 - Muster: Erklärung des Austritts aus den Verhaltensregeln

Erklärung des Austritts aus den Verhaltensregeln

Folgende Erklärung bezieht sich auf die datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie gemäß Art 40 Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „Verhaltensregeln“).

Der Berufsberechtigte erklärt, aus den Verhaltensregeln mit Wirkung gemäß § 8 Abs. 2 der Verhaltensregeln auszutreten.

Angaben zum Berufsberechtigten

Name:

Sitz oder Geschäftsanschrift:

.....

Kontaktdaten des Berufsberechtigten:

- Anschrift:

- E-Mail:

- Telefon:

.....
Firmenmäßige Zeichnung des Berufsberechtigten

.....
Ort, Datum

Beschwerde wegen Verstoß gegen die Verhaltensregeln

Gegenständliche Beschwerde bezieht sich auf die datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie gemäß Art 40 Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „Verhaltensregeln“).

Angaben zum Berufsberechtigten, gegen den Beschwerde erhoben wird:

Name:

Sitz oder Geschäftsanschrift:

.....

Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde gemäß § 10 der Verhaltensregeln gegen den Berufsberechtigten, da dieser durch Verstoß gegen die Verhaltensregeln oder die Art und Weise der Anwendung der Verhaltensregeln den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt haben soll.

Angaben zum Fehlverhalten des Berufsberechtigten

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anlage 3 - Muster: Beschwerde wegen Verstoß gegen die Verhaltensregeln - Seite 2

Von dieser Beschwerde unberührt bleibt das Recht auf Anrufung von Gerichten und das Recht auf Beschwerdeführung bei der Datenschutzbehörde.

Identitätsnachweis (z.B. Lichtbildausweis) und allfällige Beweismittel (z.B. Urkunden, Dokumente) sind der Beschwerde beizulegen.

Angaben zum Beschwerdeführer	
Name:	
Nachweis der Identität durch (z.B. gültigen Lichtbildausweis):	
Anschrift:	
E-Mail:	
Telefon:	
..... Unterschrift des Beschwerdeführers Ort, Datum